

§ 10 StrG Strafregisterbescheinigungen

StrG - Strafregistergesetz 1968

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.01.2023

benötigt wird.

1. (2) Die örtliche Zuständigkeit zur Ausstellung dieser Bescheinigungen richtet sich nach dem Aufenthaltsort des Antragstellers.

In Kraft seit 01.03.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at